

## **STADT HOCKENHEIM**



**ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG DER STUFE I  
MIT VERTIEFTEN UNTERSUCHUNGEN ZUR AVIFAUNA, MAMMALIA-  
FAUNA UND REPTILIENFAUNA  
IM RAHMEN DES AUFSTELLUNGSVERFAHRENS  
BEBAUUNGSPLAN „BIBLIS II, 4. GEWANN“**

**FERTIGSTELLUNG: MAI 2019**

## **ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROJEKT**

### **BEARBEITUNG**

#### **WSW & Partner GmbH**

Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor Christian Konrath  
Hertelsbrunnenring 20  
67657 Kaiserslautern  
Tel. 0631 / 3423-0  
Fax 0631 / 3423-200

### **AUFTRAGGEBER**

#### **STADT HOCKENHEIM**

Rathausstraße 1  
68766 Hockenheim  
Tel. 06205 / 21-0

### **FERTIGSTELLUNG**

**03.05. 2019**

### **AUFGABENSTELLUNG**

#### **ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (STUFE 1) MIT VERTIEFTEN UNTERSUCHUNGEN ZUR AVI- FAUNA, MAMMALIAFAUNA UND REPTILIENFAUNA**

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Bebauungsplan „Biblis, Vierte Gewinn“

### **PROJEKTNUMMER**

**979** (intern)

### **UMFANG**

Dieses Gutachten besteht aus 23 Seiten und enthält einen Anhang.

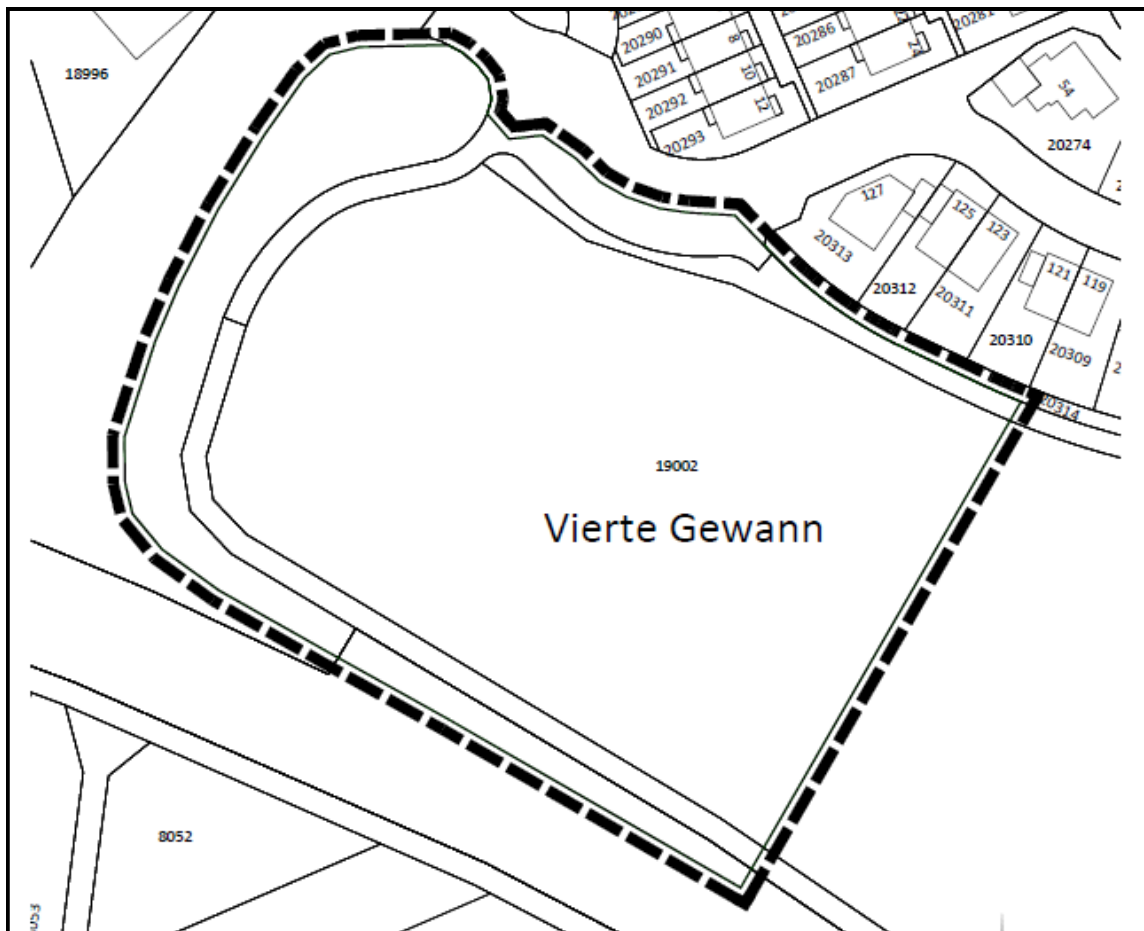
## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	4
<b>2. Ergebnisse der Untersuchungen .....</b>	<b>7</b>
2.1 Methodik .....	7
2.3 Beschreibung Flur „Vierte Gewinn“ .....	8
<b>3. Potenzialanalyse .....</b>	<b>11</b>
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
3.1.1 Säugetiere .....	13
3.1.2 Reptilien .....	14
3.1.4 Insekten .....	15
3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	16
3.2.1 Europäische Vogelarten .....	16
<b>4. Potenzielle Beeinträchtigungen untersuchter Arten .....</b>	<b>19</b>
4.1 Beeinträchtigungen / Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	19
<b>5. Zusammenfassung .....</b>	<b>23</b>
<b>6. Anhang .....</b>	<b>24</b>
<b>7. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>25</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund rechtlicher Vorhaben müssen in der Stadt Hockenheim bis zum August 2019 neue Pflegeplätze bereitgestellt werden. Es wurde hierzu eine Standortanalyse zum Neubau einer Seniorenresidenz durchgeführt und ein Bereich am südwestlichen Stadtrand im Gewanne „Vierte Gewinn“ als geeignet identifiziert. Für das Plangebiet wird ein Bebauungsplan „Biblis 4. Gewinn“ erstmals aufgestellt.



**Abb. 1: Geltungsbereich am südwestlichen Stadtrand, „Vierte Gewinn“ (Quelle: WSW & Partner, 06/2018)**

Das Plangebiet am südwestlichen Stadtrand von Hockenheim in der Flur „Vierte Gewinn“ stellt sich aktuell als intensiv genutzte Ackerfläche mit spärlicher Segetalflora dar. Im Nordosten wird die Fläche durch die vorhandene Wohnbebauung begrenzt, im Norden und Westen durch die Lärmschutzwand zur L 723 hin, während im Osten weitere intensiv genutzte Ackerflächen anschließen, die parallel zur Landstraße verlaufen. Vorhandene Gehölze aus Gebüsch und Jungbäumen entlang der Lärmschutzwand sollen erhalten bleiben. Die Planfläche hat eine Größe von 14.470 m<sup>2</sup>.

Mit Realisierung des Vorhabens werden in der Flur „Vierte Gewinn“ intensiv genutzte Ackerflächen beansprucht. Hierbei ist potenziell eine mögliche Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten der Fauna und Flora gegeben.

#### **Aussagen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse:**

Die Aussagen einer artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse beruhen auf einem "worst-case-Szenario" unter der Annahme einer größtmöglichen Betroffenheit der 'planungsrelevanten' Flora und Fauna. Von einem Vorkommen einer nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Art sowie europäischen Vogelart ist somit bereits dann auszugehen, wenn die jeweilige Art auf Grund ihrer Verbreitung und der Habitat-ausstattung potenziell vorkommen könnte.

Im Folgenden müssen Aussagen getroffen werden, ob eine Beeinträchtigung der Art nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben direkt oder indirekt ausgelöst werden könnte. Für diese prognostizierten Artenvorkommen sind bei der Prüfung der Verbotstatbestände in Folge entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren und ggf. artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

**"Es ist verboten,**

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**

- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,**
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,**
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."**

Somit führt die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse für die meisten streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischen Vogelarten zu Konflikten mit § 44 Abs. 1 (Verbotstatbestände) und ggf. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Ausnahmeverfahren), da keine Aussagen zu Populationsgrößen oder Erhaltungszuständen lokaler Populationen getroffen werden können. Ebenso sind häufig keine gesicherten Aussagen zur Habitatnutzung (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit hinreichender Sicherheit möglich, wodurch im räumlichen Zusammenhang die ökologische Funktion nicht beurteilt werden kann.

Deshalb wurden in den Monaten März bis Mai 2019 vertiefte Untersuchungen zur Avifauna – respektive zu Kiebitz, Feldlerche und Haubenlerche – erbracht, da die im Vorjahr erarbeitete Potenzialabschätzung zu dem Ergebnis kam, dass Brutstätten potenziell vorkommender Feldvögel von dem Vorhaben möglicherweise betroffen sein könnten. Gleichzeitig wurde das Plangebiet inkl. dessen unmittelbaren Randbereiche sog. „Querschnittsbegängen“ unterzogen, um ein potenzielles Vorkommen des Feldhamster oder von Eidechsenarten erfassen zu können. Während der Querschnittsbegänge werden grundsätzlich alle gefundenen planungsrelevanten Arten dokumentiert und einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der nachgelagerten Untersuchungen wurden in dieses Gutachten integriert.

## 2. Ergebnisse der Untersuchungen

### 2.1 Methodik

#### **Aufnahmechronik allgemein 2018**

Die Begehung des Untersuchungsgebiets fand am 04.06.2018 (26°C, sonnig) statt. Dabei wurde der Geltungsbereich auf potenzielle Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie intensiv untersucht.

Während der Begehung wurden alle Gehölze und Strukturen auf deren Habitateignung überprüft. Auf der Fläche sollen die Gehölze vollständig erhalten bleiben und nicht tangiert werden, weshalb eine vollständige Erfassung schon alleine der geringen Stammdurchmesser wegen für nicht für erforderlich gehalten wird. Stattdessen werden die Gehölze als „Feldgehölze“ in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Ebenso wurden alle beobachteten Vogelarten erfasst und in der Potenzialanalyse (vgl. Kap. 3) berücksichtigt.

Mit Hilfe der Habitatausstattung soll neben den unmittelbar festgestellten Arten eine potenzielle Habitateignung für alle „planungsrelevanten“ Arten bewertet werden.

#### **Aufnahmechronik vertieft 2019:**

*Hinweis: Bei Aufnahmen während des Tages werden die gemessenen Tageshöchsttemperaturen angegeben, bei Aufnahmen während der Nacht die Tiefstwerte.*

Datum	Uhrzeit / Witterung	Arten / Artengruppen	Nachweismethode
25.03.2019	13:30 – 15:30 12°C, bewölkt – sonnig	Avifauna inkl. Querschnitt-begänge (Reptilien)	Transektmethode / Ablaufen des Ackers und der Randbereiche, Beobachtungsansitze
03.04.2019	13:00 – 15:00 13°C	Avifauna inkl. Querschnittbegänge (Reptilien)	Transektmethode / Ablaufen des Ackers und der Randbereiche,

	bewölkt		Beobachtungsansitze
09.04.2019	15:00 – 17:00 17°C bewölkt	Avifauna inkl. Querschnittbegänge (Reptilien, Feldhamster)	Transektmethode / Ablaufen des Ackers und der Randbereiche, Beobachtungsansitze
16.04.2019	14:00 – 16:00 18°C sonnig – bewölkt	Avifauna inkl. Querschnittbegänge (Reptilien, Feldhamster)	Transektmethode / Ablaufen des Ackers und der Randbereiche, Beobachtungsansitze
29.04.2019	09:00 – 12:00 15°C sonnig – bewölkt	Avifauna inkl. Querschnittbegänge (Reptilien, Feldhamster)	Transektmethode / Ablaufen des Ackers und der Randbereiche, Beobachtungsansitze

**Tab. 1: Aufnahmechronik zur Avifauna inkl. Querschnittbegänge (Reptilien und Feldhamster)**

Während der Untersuchungen wurden westlich und südöstlich am Rande des Plangebiets Beobachtungsansitze eingerichtet und die Avifauna auf dem Acker und bei den Gebüschern entlang der Lärmschutzwand jeweils 30 min beobachtet. Für die Querschnittsbegehungen wurde der Acker in Transekten von ca. 4,0 m Abstand langsam abgesehen. Dabei wurden potenzielle Gelege von Feldvögeln gesucht sowie potenzielle Spuren des Feldhamsters (Baueingänge). Darüber hinaus wurden die Hangbereiche entlang der Lärmschutzwand auf flüchtende und sonnenbadende Eidechsenarten untersucht.

### 2.3 Beschreibung Flur „Vierte Gewinn“

Der Geltungsbereich stellt sich während der Untersuchungen 2018 als intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche dar, die sehr spärlich mit wenigen Arten der Segetalflora bestanden war. Kurz vor Beginn der Untersuchungen 2019 wurde der Acker umgebrochen, sodass dieser während des Untersuchungszeitraums keinerlei Vegetation aufwies. Beim letzten Flächenbehang am 29.04.2019 wurden zwischenzeitlich erneut Furchen gezogen, Wasserleitungen verlegt und Feldfrüchte eingesät. Der ca. 1,0 m breite Ackerrain ist wegen großer Störeinflüsse sehr artenarm ausgeprägt und zeigt neben



typischen Süßgrasarten zusätzlich einige wenige Arten der Ruderal- und Segetalflora auf.

Die Jungbäume und Gebüsche entlang des Hangs entlang der Lärmschutzwand parallel zur L 273 bestehen überwiegend aus typischen Feldgehölzen, die einigen störungstoleranten Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungshabitate dienen.



**Abb. 2: Geltungsbereich mit Blick nach Süden zur L 273 (Quelle: WSW & Partner, 06/2018)**



**Abb. 3: Ackerfurchen und Wasserleitungen am 29.04.2019 (Quelle: WSW & Partner, 04/2019)**



**Abb. 4: Geltungsbereich mit Blick nach Osten parallel zur vorhandenen Wohnbebauung und der L 273 (Quelle: WSW & Partner, 06/2018)**



**Abb. 5: Feldgehölze entlang der Lärmschutzwand (Quelle: WSW & Partner, 06/2018)**

### 3. Potenzialanalyse

Neben eigenen Bestandsaufnahmen während der Begehung der Flächen wurden als Datengrundlage Informationen aus ArteFakt zu dem Messtischblatt TK6616 (Speyer) und LANIS herangezogen. Die Daten der rheinland-pfälzischen Naturschutzverwaltung können wegen der gleichen räumlichen Einheit zur Beurteilung der potenziellen Artenvorkommen verwendet werden. Weiterführende Informationen sowie die Roten Listen bedrohter Arten für Baden-Württemberg wurden über die LUBW bezogen und ausgewertet.

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben **potenziell** betroffenen Artengruppen des Anhang IV der FFH-Richtlinie einer Potenzialanalyse unterzogen. Artengruppen, deren Vorkommen auf Grund der Habitatausstattungen grundsätzlich ausgeschlossen werden können (z.B. Amphibien), werden dagegen keiner Prüfung unterzogen.



Code	Bedeutung
0	ausgestorben / verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen / Status unbestimmt
R	extrem selten mit geographischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Vorwarnliste
w	wandernde Art
II	Anhang-II FFH-RL
IV	Anhang-IV FFH-RL
§	besonders geschützt nach § 7 (2) Nr. 13
§§	streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14
§§§	streng geschützt nach EG-ArtSchVO Nr. 338/97
!	Anteil Baden-Württembergs am nationalen Bestand 10–20 % (hohe Verantwortlichkeit)
!!	Anteil Baden-Württembergs am nationalen Bestand 20–50 % (sehr hohe Verantwortlichkeit)
	nachgewiesene / potenzielle Betroffenheit

**Tab. 2: Legende zu den nachfolgenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen**

### 3.1.1 Säugetiere

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL BW	RL BRD	FFH	Schutz	Bemerkungen
<b>Mammalia</b>	<b>Säugetiere</b>					
Microchiroptera (allg.)	Fledermäuse (allg.)	nicht für Gruppe	nicht für Gruppe	IV	§§	keine geeigneten Quartiere oder Wochenstuben
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	§§	Während der Untersuchungen konnten ab dem Aktivitätszeitraum des Feldhamsters (in wärmebegünstigten Regionen ab ca. Mitte April) keinerlei Bauteneingänge (Fallröhren, Schlupfgänge, Erdaushub) auf dem Acker gefunden werden. Eine Nutzung wäre aufgrund der tiefgründigen und häufigen Flächeneingriffe (Pflügen, Furchen, etc.) ohnehin kaum denkbar.

**Tab. 3: Potenzialanalyse mit vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Säugetierfauna**

### 3.1.2 Reptilien

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL BW	RL BRD	FFH	Schutz	Bemerkungen
<b>Reptilia</b>	<b>Reptilien</b>					
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	§§	Während der Untersuchungen wurden keine laufenden oder sonnenbadenden Eidechsen im Untersuchungsgebiet oder dem Hangbereich entlang der Lärmschutzwand gesehen. Wegen mangelnder Deckung weist die Fläche ohnehin nur bedingt ein Habitatpotenzial für Reptilien auf.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	§§	Während der Untersuchungen wurden keine laufenden oder sonnenbadenden Eidechsen im Untersuchungsgebiet oder dem Hangbereich entlang der Lärmschutzwand gesehen. Wegen mangelnder Deckung weist die Fläche ohnehin nur bedingt ein Habitatpotenzial für Reptilien auf.
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	§§	keine geeigneten Lebensräume in dem landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich

**Tab. 4: Potenzialanalyse mit vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Reptilienfauna**

### 3.1.4 Insekten

Zoologischer Name	Deutscher Name	RL BW	RL BRD	FFH	Schutz	Bemerkungen
<b>Insecta</b>	<b>Insekten</b>					
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	§§	keine geeigneten Habitatbäume

**Tab. 5: Potenzialanalyse Insekten**

### 3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden alle von dem Vorhaben potenziell betroffenen europäischen Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie einer vertieften artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Grundsätzlich wurden alle vorkommenden Vogelarten – insbesondere Feldvögel – auf potenzielle Bruthabitate überprüft. Die bodenbrütenden Feldvogelarten Kiebitz, Feldlerche und Haubenlerche wurden nach den einschlägigen Methodenstandards nach **SÜDBECK et al. (2012)** untersucht.

Zoologischer Name	Deutscher Name	März			April			Mai		
		A	M	E	A	M	E	A	M	E
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	X	X	X			
<i>Alaunda arvensis</i>	Feldlerche				X		X	(X)		
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X		X	X			

**Tab. 6: Methodenstandards zur Brutvogelerfassung: Prüfungszeiträume nach SÜDBECK et al. (2012)**

#### 3.2.1 Europäische Vogelarten

Die nachgewiesenen Vogelarten werden nachfolgend aufgeführt und die jeweiligen Habitatnutzungen dargelegt:



Zoologischer Name	Deutscher Name	RL BW	RL BRD	VSR	Schutz	Bemerkungen
<b>Aves</b>	<b>Vögel</b>					
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen				§	Bruthabitat mit 1 Brutpaar in den Gebüsch (Risse im Hang) entlang der Lärmschutzwand
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig				§	Nahrungsgast in den Gebüsch entlang der Lärmschutzwand
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	V			§	Nahrungsgast in den Gebüsch entlang der Lärmschutzwand
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		V w		§!	Nahrungsgast auf der Ackerfläche
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	V	V		§!!	Nahrungsgast in den Gebüsch entlang der Lärmschutzwand
<i>Turdus merula</i>	Amsel				§!	Nahrungsgast in den Gebüsch entlang der Lärmschutzwand
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	1	1		§	Für die Haubenlerche wurden im Plangebiet keine Habitatnutzungen nachgewiesen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3		§	Für die Feldlerche wurden im Plangebiet keine Habitatnutzungen nachgewiesen.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	1	2/V w	Art.4(2): Rast	§§	Für den Kiebitz wurden im Plangebiet keine Habitatnutzungen nachgewiesen.
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe				§!	Nahrungsgast auf der Ackerfläche

<i>Parus major</i>	Kohlmeise				§!	Bruthabitat mit 1 Brutpaar in den Gebü- schen entlang der Lärmschutzwand
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				§!	Nahrungsgast auf der Ackerfläche

**Tab. 7: Brutvogelerfassung europäischer Vogelarten**

## 4. Potenzielle Beeinträchtigungen untersuchter Arten

In der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wurden unter Berücksichtigung der Kriterien "Betroffenheit", "Empfindlichkeit", "Gefährdung", "Bestandssituation" sowie "spezifische Habitatansprüche" diejenigen Arten ermittelt, die zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens führen könnten. Die Untersuchungsrelevanz beschränkt sich hierbei auf die Artengruppen Säugetiere, Reptilien, Insekten und europäische Vogelarten.

### 4.1 Beeinträchtigungen / Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG abgeprüft und soweit erforderlich entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen formuliert.

#### **Säugetiere**

##### ***Fledermäuse***

Wegen der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie der jungen Feldgehölze entlang der Lärmschutzwand können Quartiernutzungen etc. kategorisch ausgeschlossen werden. Eine Nutzung als Teilnahrungshabitat für urbane Arten (z.B. Zwergfledermaus) ist dagegen denkbar, jedoch nur von untergeordneter Bedeutung.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung von Fledermauspopulationen auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen: keine

Ausgleichsmaßnahmen: keine

### ***Feldhamster***

In wärmebegünstigten Regionen erwacht der Feldhamster etwa ab Mitte April wieder aktiv und legt die verschlossenen Eingänge seines Hamsterbaus wieder frei bzw. legt diese neu an.

Während der Querschnittsbegänge (Transsekte mit ca. 4,0 m Abstand) im April und Mai konnten auf dem Acker keine Fallröhren oder Schlupfgänge gefunden werden, die auf ein Feldhamstervorkommen hinweisen würden.

Zwar ist in weniger als 20 km Entfernung eine Feldhamsterkolonie in Mannheim (zwischen Neuhermsheim und Hochstätt) bekannt, jedoch sind solche Vorkommen häufig lokal begrenzt<sup>1</sup>.

Eine Betroffenheit des Feldhamsters kann aufgrund der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen: keine

Ausgleichsmaßnahmen: keine

### **Reptilien**

Für die Mauereidechse und die Zauneidechse bieten in der Vierten Gewinn die exponierten, teils steinigen Hänge an der Lärmschutzwand zur L 273 hin bedingt geeignete Habitatstrukturen, auch wenn für beide Arten Habitatrequisiten (z.B. Versteckplätze aus Totholz und Blockgestein) kaum vorhanden sind.

Während der Querschnittsbegänge konnten trotz günstiger Witterung keine laufenden Eidechsen innerhalb des Plangebiets und der Hangbereiche an der Lärmschutzwand gesehen werden. Daher ist nicht von einer Betroffenheit von Eidechsenarten auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen: keine

Ausgleichsmaßnahmen: keine

### **Insekten**

---

<sup>1</sup> Am 25.04.2019 wurden 40 Feldhamster auf einem Feld in Mannheim vom Institut für Faunistik ausgewildert, um die dort ansässige Population von geschätzt 200 Tieren zu stärken.

Mit hinreichender Wahrscheinlichkeit kann die Nutzung der Planfläche als Reproduktionshabitat von Insektenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden. Während für die meisten Arten typische Futterpflanzen und Vegetationstypen fehlen, lässt sich das Vorkommen von bekannten Arten wie dem Juchtenkäfer bereits durch fehlende Gehölze in entsprechenden Stärken ausschließen.

Es ist deshalb nicht von einer negativen Beeinträchtigung von Populationen von Insektenarten auszugehen.

Vermeidungsmaßnahmen: keine

Ausgleichsmaßnahmen: keine

### **Europäische Vogelarten**

Temporäre Störungen während der Vogelbrutperiode (01. März bis 30. September) treten vor allem durch Flächenvorbereitung und Bautätigkeiten im näheren Umfeld besetzter Brutplätze angrenzender Flächen auf. Dies betrifft neben den Hangbereichen entlang der Lärmschutzwand auch die unmittelbar angrenzenden Grundstücke und Gärten. Die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, visuelle Effekte) können dazu führen, dass Nester und Jungtiere verlassen werden. Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die Fläche vollständig im derzeit landwirtschaftlich intensiv genutzten Bereich liegt und massive Störungen sowohl von der L 723 als auch von dem angrenzenden Wohngebiet einwirken. Das Plangebiet wird deshalb höchstwahrscheinlich nur von Arten in Anspruch genommen, die einen zeitweise hohen Schallpegel und regelmäßige Störungen gut tolerieren.

Die Fläche in der Vierten Gewinn hat somit nur einen untergeordneten und nahezu bedeutungslosen Nutzen für überwiegend ubiquitäre Vogelarten als Brut-, Rast- und Nahrungshabitat. Während der vertieften Untersuchungen im Jahr 2019 konnte das Rotkehlchen mit einem Brutpaar im Bereich rissiger Strukturen im Boden der Hangbereiche entlang der Lärmschutzwand nachgewiesen werden. Weitere ubiquitäre Vogelarten (Fitis, Amsel und Birkenzeisig) tangieren das Plangebiet im Bereich der lärmschutzwandbegleitenden Gebüsch regelmäßig als Teilnahrungshabitat, wohingegen die Saatkrähe überwiegend auf den Ackerflächen in und um das Plangebiet anzutreffen ist.

Diesen Vogelarten werden bei *iucnredlist.org*<sup>2</sup> entsprechend große Populationsstärken zugesprochen, während der Gartenrotschwanz auf den *Vorwarnlisten der Roten Liste der BRD und von Baden-Württemberg* steht. Der Fitis ist auf der *Vorwarnliste der Roten Liste für Baden-Württemberg* zu finden, während die Saatkrähe in der *Vorwarnliste der Roten Liste der BRD* geführt wird.

Bei Realisierung des Vorhabens gehen Bruthabitate des Rotkehlchens und der Kohlmeise (jeweils mit 1 Brutpaar) möglicherweise temporär während der Bauphase verloren. Diese stehen im näheren Umfeld jedoch nach wie vor zur Verfügung.

Vermeidungsmaßnahmen: Erdarbeiten (und Abschieben etwaiger Vegetation) sollten vorsichtshalber außerhalb der Brutsaison europäischer Vogelarten (01. März bis 30. September) stattfinden. Darüber hinaus sind die Hangbereiche und deren Gebüsche zu schonen und nicht als Lagerfläche für Baumaterialien und Erdaushub oder als Abstellfläche für Baumaschinen zu benutzen. Eine geeignete Maßnahme ist das Absperrn dieser Flächen mit Absperrband. Die Funktionstüchtigkeit der Maßnahme ist regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf umgehend zu erneuern.

Ausgleichsmaßnahmen: keine

---

<sup>2</sup> Red List of Threatened Species - eine umfassende, globale rote Liste bedrohter Arten.

## 5. Zusammenfassung

Für das geplante Vorhaben wurde auf der Fläche eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse mit vertieften Untersuchungen zur Avifauna – respektive zu den Feldvögeln Kiebitz, Feldlerche und Haubenlerche – durchgeführt.

Darüber hinaus wurden Querschnittsbegänge durchgeführt, während derer etwaige Feldhamstervorkommen auf der Ackerfläche oder Eidechsenvorkommen im Hangbereich entlang der Lärmschutzwand überprüft wurden. Wegen der intensiven Landwirtschaft und der fehlenden Deckung und (abwechslungsreichen) Nahrungsgrundlage bietet die Fläche dem Feldhamster ohnehin keine günstigen Habitateigenschaften.

Besonders die intensiv genutzte Ackerfläche wurde während der Untersuchungen nach *SÜDBECK* et al. 2019 mehrfach durch Pflügen und Furchen massiv verändert, sodass eine Nutzung als Bruthabitat bodenbrütender Vogelarten oder eine Nutzung durch den Feldhamster ausgeschlossen bzw. nicht nachgewiesen werden konnte. Während für die Artengruppen Säugetiere, Reptilien und Insekten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit deshalb keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden, gehen dort für europäische Vogelarten (Rotkehlchen und Kohlmeise mit jeweils 1 Brutpaar) durch potenzielle temporäre Vergrämungseffekte während der Bauphase Bruthabitate im Hangbereich entlang der Lärmschutzwand verloren. Potenzielle Bruthabitate stehen jedoch in hinreichendem Maße in unmittelbarem Umfeld weiterhin zur Verfügung. Da es sich bei den Brutplätzen um äußerst störungssensitive, kleinräumige Bereiche handelt, ist davon auszugehen, dass diese kulturfolgenden Arten auch nach Realisierung des Vorhabens diese Bereiche als Bruthabitate nutzen werden.

Bei Umsetzung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna kann die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Kaiserslautern, den 03. Mai 2019



Dipl.-Ing. silv. (Univ.), Forstassessor *Christian Konrath*



## 6. Anhang

### Abbildungsverzeichnis:

Abbildung	Titel	Seite
Abb. 1	Geltungsbereich am südwestlichen Stadtrand, „Vierte Gewinn“	4
Abb. 2	Geltungsbereich mit Blick nach Süden zur L 273	9
Abb. 3	Ackerfurchen und Wasserleitungen am 29.04.2019	10
Abb. 4	Geltungsbereich mit Blick nach Osten parallel zur vorhandenen Wohnbebauung und der L 273	10
Abb. 5	Feldgehölze entlang der Lärmschutzwand	11



**Tabellenverzeichnis:**

<b>Tabelle</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
Tab. 1	Aufnahmechronik zur Avifauna inkl. Querschnittbegänge (Reptilien und Feldhamster)	7
Tab. 2	Legende zu den nachfolgenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen	12
Tab. 3	Potenzialanalyse mit vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Säugetierfauna	13
Tab. 4	Potenzialanalyse mit vertieften artenschutzrechtlichen Untersuchungen der Säugetierfauna	14
Tab. 5	Potenzialanalyse Insekten	15
Tab. 6	Methodenstandards zur Brutvogelerfassung: Prüfungszeitraum nach SÜDBECK et al. (2012)	16
Tab. 7	Brutvogelerfassung europäischer Vogelarten	17

## 7. Quellenverzeichnis

- Informationen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.
- Informationen aus ARTEFAKT des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz.
- BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege: v. 01. März 2010 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258) m.W.v. 01.01.2017
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten v. 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1
- Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 v. 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildle-

benden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010
- Doerpinghaus, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- Dietz, C., Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Kosmos Verlag, 394 S.
- Flade, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag Eching.
- Kerkmann, J. (Hrsg.) (2007): Naturschutzrecht in der Praxis. Lexikon Verlagsgesellschaft mbH Berlin.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.
- Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg LUBW: Rote Listen bedrohter Arten, Internetzugriff Stand: 05/2019.
- Trautner, J.; Kockelke, K.; Lambrecht, H.; Mayer, J.; (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Bookson Demand GmbH Norderstedt.
- Südbeck P. et. al, Hrsg. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

